

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vermietung der Räume in der Brettacher Mühle

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.05.2007, 1. Änderung am 26.04.2010, 2. Änderung am 22.11.2010, 3. Änderung am 28.11.2022, folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vermietung der Räume in der Brettacher Mühle beschlossen:

I. Allgemeines

Im Kulturdenkmal Brettacher Mühle, Mühlstr. 15 können auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen das Trauzimmer im 1. Obergeschoss und der Mehrzwecksaal mit Nebenräumen im 2. Obergeschoss an Bürger der Gemeinde Langenbrettach vermietet werden.

Die Räume sind Eigentum der Gemeinde Langenbrettach und als solche öffentliches Vermögen. Sie müssen **pfleglich und schonend** behandelt werden.

Für sämtliche **Beschädigungen** an der Einrichtung der Räume haftet der jeweilige Veranstalter. Schäden sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich mitzuteilen.

Die Tische und Stühle sind nach Weisung des Bürgermeisteramtes aufzuräumen. Die Räume sind **besenrein** zu verlassen. Den Anweisungen der Vertreter der Gemeinde ist Folge zu leisten.

In sämtlichen Räumen herrscht absolutes **Rauchverbot**.

In den **sanitären Anlagen** ist auf Reinlichkeit zu achten.

II. Räume

➤ Trauzimmer im 1. OG

Das Trauzimmer im 1. OG wird Brautpaaren für die Durchführung der standesamtlichen Trauung gegen Entgelt, das zusätzlich zu den Standesamtsgebühren zu entrichten ist, zur Verfügung gestellt. Anschließend an die jeweilige Trauung besteht die Möglichkeit im Bereich des Treppenaufgangs in das 2. OG einen Sektempfang durchzuführen. Für anschließende Feiern ist das Trauzimmer nicht vorgesehen und wird für diesen Zweck nicht vermietet.

➤ Saal und Nebenräume im 2. OG

Der Saal mit den Nebenräumen im 2. OG kann auf Antrag für Veranstaltungen angemietet werden. Die Gemeinde kann in jedem Einzelfall entscheiden, ob eine Anmietung möglich ist oder nicht.

Der Saal ist kein Vereinsraum, der für laufenden Vereins- oder Übungsbetrieb zur Verfügung steht. Er kann ausschließlich nach vorheriger Anfrage beim Bürgermeisteramt gemietet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Vermietung besteht nicht. Für folgende Arten von Veranstaltungen ist der Saal insbesondere vorgesehen: Empfänge, Ausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen.

III. Gebühren

Die Benutzungsgebühren für die Räume werden wie folgt festgesetzt:

1. für auswärtige Benutzer

- | | |
|---|-------|
| a) Gebühren für die Nutzung des Trauzimmers anlässlich einer standesamtlichen Trauung einschl. Möglichkeit Sektempfang im Treppenaufgang zum OG | 150 € |
| b) Miete Saal im OG + Nebenräume | 350 € |
| c) Benutzung der Küche | 40 € |
| d) Nutzung ausschließlich des Gartens und der Toiletten | 40 € |

2. für einheimische Benutzer

- | | | |
|---|-------|------|
| a) Gebühren für die Nutzung des Trauzimmers anlässlich einer standesamtlichen Trauung einschl. Möglichkeit Sektempfang im Treppenaufgang zum OG | 75 € | |
| b) Miete Saal im OG + Nebenraum | 200 € | |
| c) Benutzung der Küche | | 40 € |
| d) Nutzung ausschließlich des Gartens und der Toiletten | | 40 € |

3. Sonderregelungen für Gebühren

Für öffentliche und nicht kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen und Kirchengemeinden kann von der Erhebung der Gebühr einmal pro Jahr abgesehen werden. Für öffentliche Kleinkunstveranstaltungen durch private oder Vereinsorganisatoren ist eine Ermäßigung der Saalgebühr auf 50 % in der Form einer Kulturförderung möglich. Vereine, Gruppen und Kirchengemeinden, die in anderen öffentlichen Räumen oder Hallen der Gemeinde bereits Freiveranstaltungen in Anspruch genommen haben bzw. nehmen wollen, gilt Satz 1 nicht.

Die Grundschule Langenbrettach, die kommunalen Kindergärten und die Volkshochschule Außenstelle Langenbrettach können für Veranstaltungen mit besonderem Charakter einmal pro Jahr die Räume der Mühle Brettach gebührenfrei nutzen.

III. a) Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

IV. Haftungsausschluss bei Überlassung von öffentlichen Räumen und Plätzen

- (1) Die Gemeinde überläßt dem Nutzer die Mühle, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen oder je nach Nutzungsart zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Die Gemeinde hat dazu bei der Württembergischen Gemeindeversicherung für Nutzer von kommunalen Einrichtungen eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

Die Gemeinde hat für die Vereine eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für gemietete, überlassene und geliehene Gegenstände gilt.

- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

V. Inkrafttreten

- (1) Die 3. Änderung der Gebühren- und Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
(2) Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Langenbrettach, 28.11.2022

Natter
Bürgermeister